

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1. Satzung zur Sicherstellung einer angemessenen Beteiligung an den notwendigen Kosten der Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

2. Bekanntmachungen

- 2.1. Ordnungsbehördliche Verordnung für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Ausflugs- und Erholungsorten im Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- 2.2. Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2007
- 2.3. Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock
- 2.4. Öffentliche Zustellung – Wolfgang Rauball
- 2.5. Bekanntmachung über die Ermittlung von Bodenrichtwerten und (besonderen) Bodenrichtwerten in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten

3. Beschlüsse des Kreistages – 15. Februar 2007

- 3.1. Öffentlicher Teil
 - 3.1.1. 2007 - 214 Einbringung der Haushaltssatzung 2007 mit Anlagen
 - 3.1.2. 2007 - 215 Einbringung des Entwurfes des Haushaltssicherungskonzeptes 2007
 - 3.1.3. 2007 - 212 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die gegenseitige nachbarliche Hilfeleistung im Rettungsdienst
 - 3.1.4. 2007 - 213 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen
 - 3.1.5. 2007 - 210 Aufhebung der Exklaven Schleuenluch 05, 06 und 09
Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg
 - 3.1.6. 2007 - 211 Ordnungsbehördliche Verordnung für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Ausflugs- und Erholungsorten im Landkreis Ostprignitz-Ruppin
 - 3.1.7. 2007 - 216 LEADER-Region Landkreis OPR
 - 3.1.8. 2007 - 217 Beteiligung der PRO KLINIK HOLDING GmbH an anderen Unternehmen
 - 3.1.9. Empfehlung des Ausschusses für Arbeitsmarkt

4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

- 4.1. Ehrenordnung der Stadt Rheinsberg
- 4.2. Bekanntmachung über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die öffentliche Auslegung gemäß 3, Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanes Kagar Nr. 1.1 „Hohe Heide/Haus Margitta“

5. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin

- 5.1. Wirtschaftsplan 2007
- 5.2. Jahresabschluss 2005

1. Satzungen und Verordnungen

1.1. Satzung zur Sicherstellung einer angemessenen Beteiligung an den notwendigen Kosten der Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Auf Grund des § 67 der Landkreisordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) in Verbindung mit § 127 der Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) sowie des § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), erlässt das Ministerium des Innern für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin folgende Satzung:

Art. 1

Aufhebung von Satzungen

Artikel 2 der Satzung zur Aufhebung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin und zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 18. Juli 2005 wird aufgehoben.

Art. 2

Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 15.01.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§7

Kostenbeteiligung

- (1) Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern wird eine Kostenbeteiligung an den notwendigen Schülerbeförderungskosten erhoben.
- (2) Die Kostenbeteiligung beträgt, mit Ausnahme der Monate Juni und Juli als Ausgleich der beförderungsfreien Ferienzeiten, monatlich
 1. 10 € für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 (Dauer der Vollzeitschulpflicht) sowie für Förderschulen für geistig Behinderte (100 € pro Schuljahr),
 2. 12 € für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 sowie für berufliche Schulen (120 € pro Schuljahr).
- (3) Die Kostenbeteiligung ermäßigt sich für den zweiten, demselben Haushalt zuzurechnenden Anspruchsberechtigten nach § 3 um 50 %; sie entfällt für jeden weiteren, demselben Haushalt zuzurechnenden Anspruchsberechtigten.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler, die ein Oberstufenzentrum besuchen und eine Bruttoausbildungs- oder -arbeitsvergütung in Höhe von mindestens 270 € erhalten, beträgt die monatliche Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung 55 €. Liegt die Bruttoausbildungs- oder -arbeitsvergütung unter 270 €, so reduziert sich die Kostenbeteiligung auf 40 € pro Monat. Die Höhe der Bruttoausbildungs- oder -arbeitsvergütung ist durch Vorlage des Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages oder durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle oder des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Die Kostenbeteiligung entfällt für Schülerinnen und Schüler, solange sie
 1. laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§21 ff Bundessozialhilfegesetz (ab 1. Januar 2005: Leistungen nach §§ 27 ff Sozialgesetzbuch XII),
 2. Regelleistungen nach § 20 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch II oder
 3. Sozialgeld nach § 28 Sozialgesetzbuch II erhalten oder erhalten haben. Wird der Bezug dieser Leistungen eingestellt, fällt eine Kostenbeteiligung ab dem darauf folgenden Monat an.
- (6) Zahlungspflichtig sind die volljährigen Schülerinnen und Schüler ab

dem Ersten des Monats, der auf den Eintritt der Volljährigkeit folgt. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern trifft die Zahlungspflicht die Eltern.

- (7) Die Kostenbeteiligung wird im Voraus für ein Schuljahr erhoben. Die Zahlungspflicht entsteht mit Bekanntgabe des Bescheides; einen Monat nach der Bekanntgabe ist die Kostenbeteiligung in einer Summe fällig.
 - (8) Entfallen während eines Schuljahres die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Schülerbeförderung, so werden die bereits gezahlten Kosten auf Antrag und gegen Rückgabe des Schülerfahrausweises erstattet. Die Rückerstattung erfolgt für jeden vollen Monat, der auf das Entfallen der Anspruchsvoraussetzungen folgt.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Der Antrag ist bis spätestens zum 31. Mai für das kommende Schuljahr zu stellen.“
 - b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:
„(5) Ermäßigungen gemäß § 7 Abs. 3 sowie Ausnahmen von der Pflicht zur Kostenbeteiligung gemäß § 7 Abs. 3 und 5 werden nur bei Vorlage jeweils geeigneter Nachweise gewährt.
(6) Änderungen, die einen Einfluss auf den Beförderungsanspruch oder die Berechnung der Kostenbeteiligung haben, sind dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.
3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Ausgabe der Schülerfahrausweise erfolgt nach Zahlung der Kostenbeteiligung oder bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Wegfall der Kostenbeteiligung gemäß § 7 Abs. 3 und 5 oder einer Stundung nach § 222 der Abgabenordnung.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr oder mit einem besonderen Beförderungsmittel erfolgt bei Vorlage eines Berechtigungsscheins. Die Erteilung des Berechtigungsscheins erfolgt nach Zahlung der Kostenbeteiligung oder bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Wegfall der Kostenbeteiligung gemäß § 7 Abs. 3 und 5 oder einer Stundung nach § 222 der Abgabenordnung.“

Art. 3

In-Kraft-Treten

Art. 2 Nr. 1 § 7 Abs. 6 Satz 1 tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Potsdam, den 13.02.2007

Anstelle des Landkreises Ostprignitz-Ruppin gemäß § 67 Abs. 2 LKrO i. V.m. § 127 GO das Ministerium des Innern als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde

Ulrich Hoffmann

Abteilungsleiter der Kommunalabteilung des Ministeriums des Innern

2. Bekanntmachungen

2.1. Ordnungsbehördliche Verordnung für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Ausflugs- und Erholungsorten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 28.02.2007

Gemäß § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. 1 S. 158) i. V. m. der Ladenschluss-Ausnahmeverordnung vom 9. Mai 2005 (GVBl. II S. 238) in der aktuellen Fassung wird vom Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Kreisordnungsbehörde nach Beschluss des Kreistages vom 15. Februar 2007 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin verordnet:

§ 1

In den anliegend benannten Ausflugs- und Erholungsorten dürfen alljährlich an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen **vom 3. Sonntag im März bis 1. Sonntag im November**, nicht jedoch am Karfreitag, von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr folgende Waren verkauft werden:

Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen, Sportartikel sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind.

§ 2

Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.

§ 3

Werden Arbeitnehmer/-innen an Sonn- und Feiertagen beschäftigt, so sind § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 8. Tag nach ihrer Verkündung (Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 28. Februar 2007

Christian Gilde
Landrat

Anlage

Ausflugs- und Erholungsorte sind nachfolgende, in der Ladenschluss-Ausnahmeverordnung vom 9. Mai 2005 festgelegte Orte des Landkreises Ostprignitz-Ruppin:

Amt Neustadt (Dosse): Stadt Neustadt (Dosse) mit Kampehl, Dreetz
 Amt Temnitz: Temnitzquell
 Amt Lindow (Mark):
 Stadt Lindow (Mark): Lindow, die Ortsteile Klosterheide und Schönberg (Mark)
 Vielitzsee: die Ortsteile Seebeck und Strubensee
 Gemeinde Fehrbellin: Ortsteile Fehrbellin, Hakenberg, Kuhhorst, Linum, Wall und Wustrau-Altfrisesack

Gemeinde Heiligengrabe: Ortsteile Heiligengrabe (ohne Gewerbegebiet) und Königsberg

Stadt Kyritz: Kyritz und die Ortsteile Drewen, Gantikow und Teetz

Fontanestadt Neuruppin: Neuruppin und die Ortsteile Alt Ruppin (Altstadt), Buskow, Gnewikow, vom Ortsteil Gühlen-Glienicke: Binenwalde, Boltenmühle und Kunsterspring, Karwe, Krangen mit Zermützel und Zippelsförde, Lichtenberg, Molchow mit Stendenitz und Rottstiel, Radensleben, Stöffin, Wulkow, Wuthenow

Stadt Rheinsberg: Ortsteile Braunsberg, Dierberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Heinrichsdorf, Kagar, Kleinerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen

Stadt Wittstock/Dosse: Wittstock/Dosse und die Ortsteile Berlinchen, Dranse mit Kuhlmühle, Freyenstein, Schweinrich, Sewekow und Zempow

Gemeinde

Wusterhausen/Dosse: Ortsteile Bantikow, Dessow, Ganzer, Nackel, Segeletz, Tornow und Wusterhausen

2.2. Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 76 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom ... folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	231.755.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	251.620.800 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	224.981.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	246.042.700 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.620.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.620.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 6.604.200 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 60.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage nach § 65 LKrO Bbg. wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 45,00 v.H. der für das Jahr 2007 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen des Ergebnishaushaltes und über- und außerplanmäßige Auszahlungen des Finanzhaushaltes gelten als erheblich, wenn sie den Betrag von 50.000 € übersteigen. Für die Genehmigung erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ist der Kreistag zuständig. Die Zuständigkeit für nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen obliegt der Kämmerin.

§ 7

Die Leistung von bisher nicht veranschlagten Aufwendungen und Auszahlungen bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Aufwendungen bzw. Auszahlungen für den durch den Landkreis zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnis- bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes übersteigen.

§ 8

Von wesentlicher Bedeutung für die Abgrenzung zwischen ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis gem. § 3 Abs. 3 GemHV-Doppik Bbg werden Aufwendungen und Erträge mit einer Größenordnung ab einschl. 10.000 EUR angesehen.

§ 9

Der dem Haushaltsplan beigelegte Stellenplan ist verbindlich.

§ 10

Im Haushaltsjahr 2007 sind sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die im Haushaltssicherungskonzept festgeschriebenen Einsparungen zu erzielen.

Der vorstehende Entwurf der Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Neuruppin, den 19.02.2007

Sven Alisch

Vorsitzender des Kreistages

Christian Gilde

Landrat

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in den Entwurf der Haushaltssatzung und ihren Anlagen Einsicht nehmen kann.

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst ihren Anlagen liegt zu diesem Zweck vom

15. bis 23.03.2007

in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Nebengebäude Zimmer 206 während der Dienstzeiten aus.

Eventuelle Einwendungen sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung beim Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, zu erheben.

Neuruppin, den 19.02.2007

Gilde

Landrat

2.3. Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock

auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in den Gemarkungen

Berlinchen	Flur 4, 6, 7
Dranse	Flur 1, 2, 3, 9, 10, 11
Schweinrich	Flur 1, 4
Sewekow	Flur 2, 3

für bestehende Anlagen der Trinkwasserversorgung.

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900), gibt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Wasserbehörde öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserverband Wittstock Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gestellt hat. Die Anträge umfassen vor dem 03.10.1990 errichtete Trinkwasserleitungen und Anlagenteile in den o. g. Gemarkungen. Die Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und Schutzflächen in Anspruch genommen. Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der o. g. Flure können die eingereichten Unterlagen einschließlich der Flurkartenauszüge in der Zeit

vom 19.03.2007 bis zum 13.04.2007

in der Kreisverwaltung, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin, im Raum 332 zu den Dienstzeiten

Dienstag	8:30 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr

und

in der Stadtverwaltung Wittstock/D., Rheinsberger Straße 18a, 16909 Wittstock, Raum 313

zu den Dienstzeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch	8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 17.30 Uhr

einsehen.

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen.

Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, einzulegen.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV wird zugunsten des Versorgungsunternehmens durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an den Grundstücken begründet, die am 3.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden.

Alle nach dem 3.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erteilt nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Christian Gilde

Landrat

2.4. Öffentliche Zustellung

Der Kostenfestsetzungsbescheid für die Ersatzvornahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Untere Bauaufsichtsbehörde, vom 22.01.2007 Az.: 2001/00457/3/KAG/BS an die „Hohe Heide Kagar“ Ferienwohnungs- und Hotelanlage GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Wolfgang Rauball, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952, veröffentlicht in BGBl. Teil I Seite 379, in Verbindung mit dem Zustellungsreformgesetz (ZstRG) – vom 25.06.2001 und nach § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. 457; beide in der jeweilig geltenden Fassung zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Bauordnungs- und Planungsamt, Untere Bauaufsichtsbehörde, Zimmer 116, in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Kostenfestsetzungsbescheid für die Ersatzvornahme Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Bescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, den 22. Febr. 2007

*H.-U. Schommler
Amtsleiter*

2.5. Bekanntmachung über die Ermittlung von Bodenrichtwerten und (besonderen) Bodenrichtwerten in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten

Gemäß § 193 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Ostprignitz-Ruppin die in der Bodenrichtwertkarte und den zugehörigen Nebenkarten angegebenen (allgemeinen) Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung (GAV) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 18.01.2007 in Auswertung der Kaufpreissammlung 2006 zum Stichtag 01. Januar 2007 für baureifes Land sowie für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen ermittelt und beschlossen.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit definiertem Grundstückszustand (Bodenrichtwertgrundstück). Bodenrichtwerte werden für baureifes und bebautes Land, gegebenenfalls auch für Rohbauland und Bauerwartungsland sowie für landwirtschaftlich genutzte Flächen abgeleitet. Für sonstige Flächen können bei Bedarf weitere Bodenrichtwerte ermittelt werden. Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung.

Die Bodenrichtwerte sind in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären. Abweichungen eines einzelnen Grundstücks von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen und Umständen wie – Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, landwirtschaftliche Nutzungsart, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt – bewirken in der Regel entsprechende Abweichungen seines Verkehrswertes von dem Bodenrichtwert. Bei Bedarf können Antragsberechtigte nach § 193 BauGB ein Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte über den Verkehrswert beantragen.

Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungs- oder den Landwirtschaftsbehörden können weder aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen noch aus den beschriebenen Attributen abgeleitet werden.

Die Bodenrichtwertkarte einschließlich der Nebenkarten der ermittelten und beschlossenen (besonderen) Bodenrichtwerte (siehe § 154 BauGB) unter Berücksichtigung der Anfangswertqualität (sanierungsunbeeinflusster Zustand) und der Endwertqualität (Zustand unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung) für die förmlich festgelegten Sanierungsgebiete „Dorfkern“ Blumenthal, „Ortskern“ Wustrau, „Stadtkern“ Wusterhausen und „Altstadt“ Kyritz liegen ab Erscheinen dieses Artikels einen Monat in der

**Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
beim Kataster- und Vermessungsamt
Perleberger Straße 21
16866 Kyritz**

sowie in den Ämtern, Städten sowie Gemeinden des Landkreises Ostprignitz-Ruppin während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Jeder hat das Recht, auch nach Ablauf der Auslegung in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte Auskunft über Bodenrichtwerte und (besondere) Bodenrichtwerte zu verlangen bzw. Bodenrichtwertkarten käuflich zu erwerben.

Der Preis der Bodenrichtwertkarte beträgt 30,00 €.

Kyritz, den 26.02.2007

*Koch
Vorsitzender
Gutachterausschuss für Grundstückswerte
im Landkreis OPR*

3. Beschlüsse des Kreistages

In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurden am 15. Februar 2007 folgende Beschlüsse gefasst:

3.1. Öffentlicher Teil:

3.1.1. 2007-214 Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2007 mit Anlagen

Der Landrat leitet dem Kreistag den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 mit seinen Anlagen einschließlich den Entwurf des Stellenplanes 2007 zu. Der Kreistag verweist diesen zur Beratung an die Ausschüsse.

3.1.2. 2007-215 Einbringung des Entwurfes des Haushaltssicherungskonzeptes 2007

Der Landrat leitet dem Kreistag den Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2007 zu. Der Kreistag verweist diesen zur Beratung an die Ausschüsse.

3.1.3. 2007 - 212 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die gegenseitige nachbarliche Hilfeleistung im Rettungsdienst

1. Der Kreistag beauftragt den Landrat, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige nachbarliche Hilfeleistung im Rettungsdienst zwischen dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin und dem Landkreis Oberhavel abzuschließen.
2. Der Kreistag beauftragt den Landrat, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige nachbarliche Hilfeleistung im Rettungsdienst zwischen dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin und dem Landkreis Prignitz abzuschließen.

3.1.4. 2007 - 213 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen

Der Kreistag beschließt eine Ausnahmegenehmigung und ermächtigt den Landrat, für die Vergaben

Ausbau der K 6824 Abschnitt OA Blesendorf – OE Volkwig
Ausbau der K 6806 Abschnitt Wusterhausen – Gartow (1. Bauabschnitt)

Radwegebau K 6820 Kyritz – Rehfeld

nach Empfehlung des Bau- und Vergabeausschusses, über den Zuschlag zu entscheiden.

3.1.5. 2007 - 210 Aufhebung der Exklaven Schleuenluch 05, 06 und 09 Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin erhebt gegen die Aufhe-

bung der kreisgrenzenübergreifenden Exklaven Schleuenluch 05, 06 und 09 durch Eingliederung in die Stadt Kremmen (Landkreis Oberhavel) auf dem Wege von Gebietsänderungsverträgen zwischen den beteiligten Gemeinden keine Einwände.

3.1.6. 2007 - 211 Ordnungsbehördliche Verordnung für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Ausflugs- und Erholungsorten im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die ordnungsbehördliche Verordnung für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Ausflugs- und Erholungsorten im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

3.1.7. 2007 - 216 LEADER-Region Landkreis OPR Beitritt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Mitglied im Verein „Regionalentwicklung Ostprignitz-Ruppin e.V.“

Der Kreistag stimmt der Mitgliedschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als lokaler öffentlicher Partner im „Verein der Regionalentwicklung Ostprignitz-Ruppin e.V.“

zu. Der Landrat vertritt den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als Mitglied im Verein Regionalentwicklung Ostprignitz-Ruppin e.V..

3.1.8. 2007 - 217 Beteiligungen der PRO KLINIK HOLDING GmbH an anderen Unternehmen

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin stimmt:

1. der Übertragung der Geschäftsanteile der Ruppiner Kliniken GmbH an den Gesellschaften OGD Ostprignitz-Ruppiner-Gesundheits-Dienste gGmbH, ORD Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste gGmbH, RCS Ruppiner Catering & Service GmbH, GZG Gesundheitszentrum Neuruppin GmbH an die PRO KLINIK HOLDING GmbH,
2. der Gründung der OBD Ostprignitz-Ruppiner Betreuungsdienste gGmbH, der MBN Medizinische Bildungsakademie Neuruppin gGmbH durch die PRO KLINIK HOLDING GmbH,
3. dem Erwerb von 52% der Geschäftsanteile an der HOSPA gemeinnützige Gesellschaft für Hospiz- und Palliativbetreuung mbH durch die PRO KLINIK HOLDING GmbH

zu.

3.1.9. Empfehlung des Ausschusses für Arbeitsmarkt

Der Kreistag beschließt:

Die Berichterstattung des Amtes für Arbeitsmarkt vor dem Kreistag erfolgt ausführlich zweimal pro Jahr.

4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

4.1. Ehrenordnung der Stadt Rheinsberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat auf Grund der §§ 5 und 31 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO BB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl.1 S. 154), in der zurzeit gültigen Fassung, in ihrer Sitzung am 17. 01. 2007 nachfolgende Ehrenordnung der Stadt Rheinsberg beschlossen:

§ 1

Ehrungen

- (1) Die Stadt Rheinsberg kann natürliche und juristische Personen, die sich durch besondere Leistungen im politischen, kulturellen, sportlichen, religiösen, wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen öffentlichen Bereich um das Wohl der Stadt und ihrer Einwohner verdient gemacht haben, auf verschiedene Art und Weise ehren.
- (2) Hierzu sieht die Stadt Rheinsberg folgende Ehrungen vor:
 1. Ehrenbürger – Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt, angemessenes Ehrengeschenk und Urkunde „Ehrenbürger der Stadt Rheinsberg“
 2. Auszeichnung im Ehrenamt – Ehrennadel und Urkunde, Goldene Ehrennadel, Silberne Ehrennadel, Bronzene Ehrennadel (mit Aufschrift Ehrennadel, Stadt Rheinsberg und Stadtwappen)

3. Jubiläen

– Wappenteller
(mit Aufschrift des jeweiligen Anlasses, Stadt Rheinsberg und Stadtwappen)

- (3) Alle Ehrungen werden am Ende eines Kalenderjahres im Ehrenbuch der Stadt Rheinsberg benannt.

§ 2

Voraussetzungen für die Ehrungen

- (1) Die Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung der Stadt Rheinsberg. Sie kann nur an natürliche Personen vergeben werden. Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Stadt Rheinsberg für Personen, die sich um die Stadt und ihre Einwohner außergewöhnlich verdient gemacht haben. Im weiteren können aber auch Personen geehrt werden, die zeitweise in der Stadt gelebt haben oder auch nicht Einwohner waren oder sind, sich jedoch durch außergewöhnliche Leistungen auf den § 1 Abs. 1 genannten Gebieten überregionalen Ruhm und Anerkennung erworben haben. Die Ehrenbürgerschaft wird nach langjähriger Tätigkeit für das Wohl der Gemeinde und ihrer Einwohner für besonders herausgehobene Verdienste um die Gemeinde vergeben, oder wenn ein Einwohner / eine Einwohnerin unter Einsatz seines / ihres Lebens Schaden an Leib und Leben an Mitbürgern / Mitbürgerinnen verhindert hat.
- (2) Die Ehrennadeln/Wappenteller können wie folgt vergeben werden:

Anlass - § 1 Abs. 2 Pkt. 2	Ehrennadel Gold	Ehrennadel Silber	Ehrennadel Bronze
Stadtverordnete/Gemeindevertreter/ Ortsbeiratsmitglieder und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren mit <ul style="list-style-type: none"> - 25-/50-jähriger Zugehörigkeit - 15-jähriger Zugehörigkeit - 10-jähriger Zugehörigkeit 	X	X	X
Mitglieder von Vereinen/Verbänden, wenn sie für eine Einrichtung, die das kulturelle oder öffentliche Leben mit geprägt hat, Vorstandstätigkeit ausgeübt haben <ul style="list-style-type: none"> - 25 Jahre - 15 Jahre - 10 Jahre 	X	X	X
Anlass- § 1 Abs. 2 Pkt. 3	Wappenteller Gold	Wappenteller Silber	Wappenteller Bronze
Ortsansässige Vereine/Verbände, einschließlich Freiwillige Feuerwehren <ul style="list-style-type: none"> - 75-/100-/125-/150-jähriges Jubiläum - 50-jähriges Jubiläum - 25-jähriges Jubiläum 	X	X	X
Betriebe/Unternehmungen <ul style="list-style-type: none"> - 75-/100-/125-/150-jähriges Jubiläum - 50-jähriges Jubiläum - 25-jähriges Jubiläum 	X	X	X

- (3) Über weitere hier nicht genannte/erfasste Gründe entscheidet die Stadtverordnetenversammlung nach strengem Maßstab.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihungen besteht nicht.

§ 3

Antrags- und Beschlussverfahren

- (1) Die Ehrung kann von jedermann, also z.B. Organisationen, Vereinen, dem Bürgermeister, den Stadtverordneten, den Ortsbeiräten oder Einzelpersonen vorgeschlagen werden.
- (2) Die Vorschläge sind mittels formlosen Antrages mit einer Darstellung der Verdienste der zu Ehrenden bei der Stadtverwaltung einzureichen.
- (3) Die Vorschläge werden sodann dem Hauptausschuss zugeleitet. Dieser prüft den Antrag und gibt eine Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung mit der Maßgabe ab, ob und ggf. welche Ehrung vorzunehmen ist.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet endgültig über die Ehrung. Für die Verleihung einer Ehrung ist eine 2/3-Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.
- (5) Das gesamte Verfahren wird nichtöffentlich geführt.

§ 4

Durchführung der Ehrungen

Die Ehrungen werden den zu Ehrenden in einem der Ehrung jeweils angemessenen feierlichen Rahmen durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung überreicht.

§ 5

Aberkennung

- (1) Eine bereits verliehene Ehrung kann aberkannt werden, wenn sich der Geehrte als unwürdig für die Ehrung erweist. Dies ist insbesondere der Fall bei rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung, bei Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, oder sonstigem grob schädigendem Verhalten. Das Gleiche gilt, wenn ein solches Verhalten nachträglich bekannt wird. Der Geehrte ist jedem Fall zuvor anzuhören.
- (2) Für das Verfahren der Aberkennung gelten die Regelungen des § 3 sinngemäß.

§ 6

Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, den 1. Februar 2007

*Manfred Richter
Bürgermeister*

4.2. Bekanntmachung über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanes Kagar Nr. 1.1 „Hohe Heide / Haus Margitta“

Der Bebauungsplan Kagar Nr. 1 „Hohe Heide“ ist rechtskräftig. Nachdem separat gelegene Teilflächen innerhalb dieses Bebauungsplanes durch einen Investor erworben wurden, hat sich die Stadt Rheinsberg entschieden, diese Teilfläche unabhängig von einer zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbaren Umsetzung des gesamten „Hohe-Heide-Projektes“ zu entwickeln. Die Stadtverordnetenversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 01.02.2006 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.1 „Hohe Heide / Haus Margitta“ beschlossen. Die Aufstellung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist dargestellt.

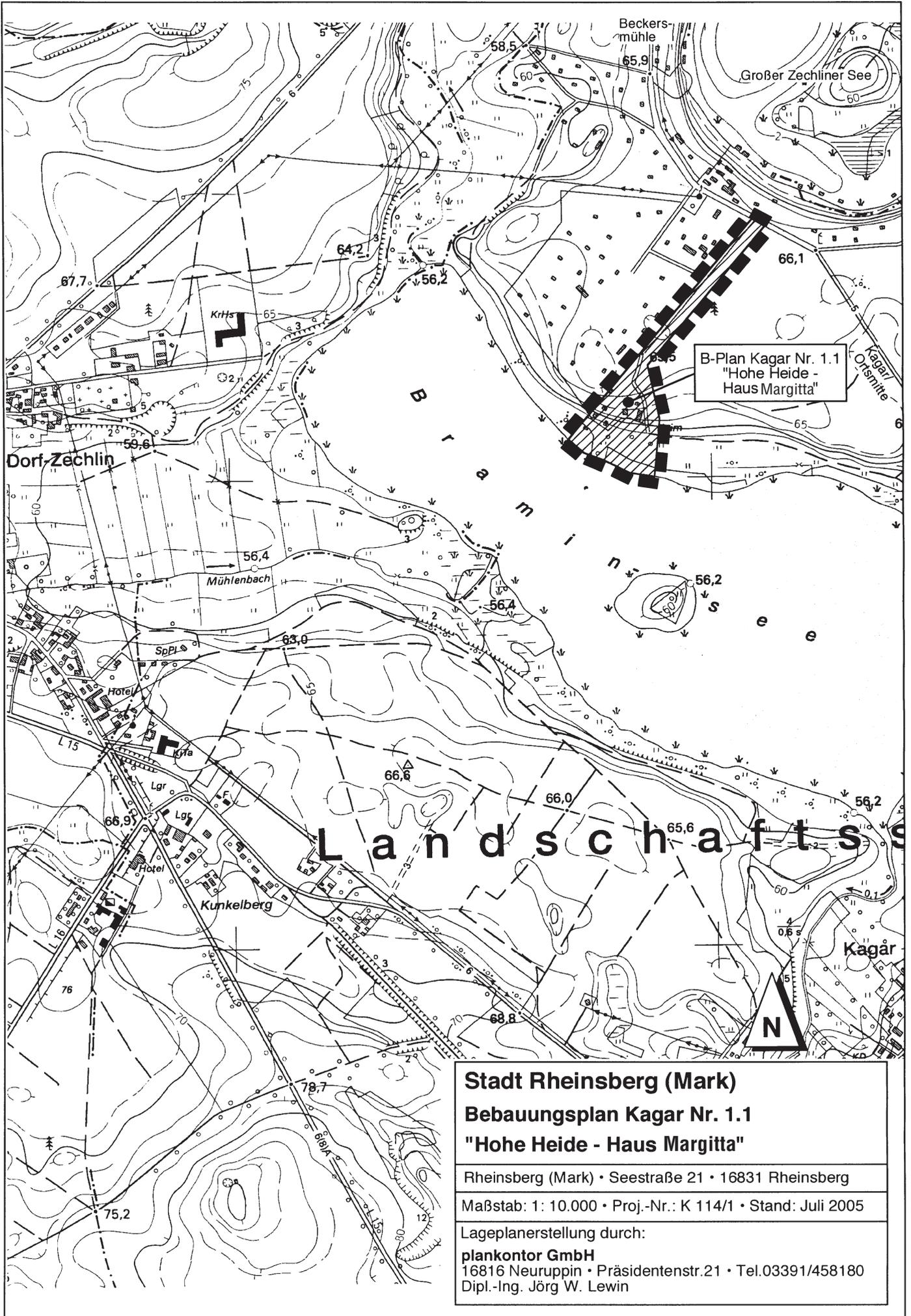
Die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 14.02.2007 dem Entwurf des Bebauungsplanes Kagar Nr. 1.1 „Hohe Heide/Haus Margitta“ zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Planentwurf und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit **vom 26. März bis 27. April 2007** im Fachbereich II Bau und Finanzen der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, in 16831 Rheinsberg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Stellungnahmen zu dem Entwurf können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Rheinsberg, 01. 03. 2007

Manfred Richter

siehe Karte Seite 9



5. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin

5.1. Wirtschaftsplan 2007

Aufgrund § 7 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 4 der Verbandsatzung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 20.12.2006 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt:

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2007

1. Es betragen:	EUR
1.1 im Erfolgsplan die Erträge	4.050.600
die Aufwendungen	4.050.600
der Jahresgewinn	0
der Jahresverlust	0
1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	2.209.200
die Ausgaben	2.209.200
2. Es werden festgesetzt:	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0
2.2 der Gesamtbetrag der	
Verpflichtungsermächtigungen auf	0
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000
2.4 die Verbandsumlage je Einwohner auf	0

Fehrbellin, den 21.12.2006

Gerold Bittner
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Siegel

Ute Behnicke
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Der Wirtschaftsplan 2007 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 15 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg liegt der vollständige Wirtschaftsplan nebst Anlagen in der Zeit vom 10.04. bis zum 18.04.2007 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach Straße 6 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fehrbellin, den 31.01.2007

Behnicke
Verbandsvorsteherin

Siegel

5.2. Jahresabschluss 2005

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin hat am 20.12.2006 folgenden Beschluss gefasst:

„Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2005 wird beschlossen. Der Jahresabschluss in Höhe von 91.153,97 EUR wird auf neue Rechnung vorge-tragen.“

„Der Verbandsvorsteherin sowie dem Verbandsvorstand wird für das Ge-schäftsjahr 2005 die Entlastung erteilt.“

Fehrbellin, den 21.12.2006

Behnicke
Verbandsvorsteherin

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2005 des Zweckverbandes Was-ser/Abwasser Fehrbellin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 27 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg liegt der vollständige Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerk in der Zeit vom 10.04. bis zum 18.04.2007 in der Geschäftsstelle des Zweck-verbandes in Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach Straße 6, während der Geschäftszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fehrbellin, den 31.01.2007

Behnicke
Verbandsvorsteherin

Siegel

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14-16.
Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de